

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1255

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1255

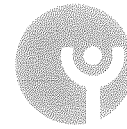


Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn | Postfach | 3000 Bern 22

Offener Brief

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 19. April 2018

Überprüfung der vorläufigen Aufnahme von über 3000 Eritreerinnen und Eritreern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Bestürzung, Besorgnis und Unverständnis hat der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn von der eingeleiteten Überprüfung mehrerer tausend vorläufiger Aufnahmen bei Eritreerinnen und Eritreern Kenntnis genommen. Er versteht nicht, warum Sie und das Staatssekretariat für Migration dem politischen Druck nach einer weiteren Verschärfung im Umgang mit den Eritreerinnen und Eritreern nachgegeben haben, obwohl dafür objektiv kein Anlass besteht.

Der Synodalrat hielt auch schon die 2016 eingeläutete Praxisverschärfung bei der Prüfung neuer Gesuche aus Eritrea und die damit verbundene stark steigende Zahl von Wegweisungen ohne vorläufige Aufnahme für falsch, nicht faktenbasiert und in ihren Auswirkungen für verheerend und hat sich dazu auch schon entsprechend geäussert. Der objektive Kenntnisstand über die tatsächlichen Verhältnisse in Eritrea lässt eine Einschätzung über die sichere Rückkehrmöglichkeit einzelner Gruppen von Eritreerinnen und Eritreern ganz einfach nicht zu. Oder um es mit François Crépeau, dem UNO-Sonderbotschafter für die Menschenrechte von Migranten zu sagen: „Der Rechtsstaat kann seine Asyl- und Migrationspolitik doch nicht auf Zweifeln aufbauen. Sondern umgekehrt: Gibt es Zweifel, ob Menschen Schutz nötig haben oder nicht, dann hat der Schutz Vorrang.“ Der Synodalrat erachtet die Praxisänderung von 2016 und ebenso das bestätigende Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts hierzu als Ausdruck einer Asylpolitik, die primär dem damals tatsächlich hohen politischen Druck Rechnung trägt als der Schutzbedürftigkeit der Gesuchsteller.

Die Rückmeldungen vieler Kirchenmitglieder, die sich als Freiwillige für Flüchtlinge in ihren Gemeinden engagieren, zeigen mittlerweile die verheerenden Auswirkungen dieser Praxisänderung: Kaum einer der abgewiesenen Gesuchsteller kehrt nach Eritrea zurück oder verlässt auch nur schon den Schengenraum. Etliche tauchen ab und werden entweder in der Schweiz oder anderswo in Europa zu Sans-Papiers. Jene, die die Kraft dazu nicht haben, landen hier in der Nothilfe und verelenden. Darunter sind auch immer wieder Menschen, die nach einer langen Verfahrensdauer bereits gut integriert sind und nach vielen Anstrengungen an der Schwelle des ersten Arbeitsmarktes und der Sozialhilfeunabhängigkeit standen.

All das ist noch verstärkt zu befürchten, wenn jetzt Eritreerinnen und Eritreern, die teilweise bereits seit längerem vorläufig aufgenommen sind, die Aufenthaltsberechtigung entzogen wird. Dass die Ausgestaltung der «vorläufigen Aufnahme» dazu führen kann, dass bei tatsächlicher Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland wie beispielsweise der Beendigung eines Bürgerkrieges, das Aufenthaltsrecht auch wieder entzogen werden kann, ist auch für den Synodalrat unbestritten (auch wenn er erheblichen Verbesserungsbedarf beim Status der vorläufigen Aufnahme sieht) und muss seines Erachtens auch den vorläufig Aufgenommenen bewusst sein. Im Fall von Eritrea haben sich die tatsächlichen Verhältnisse aber nicht markant verbessert. Etliche Versprechen der eritreischen Regierung wie z.B. die zeitliche Begrenzung des Nationaldienstes, auf denen die Praxisänderung 2016 teilweise beruhte, wurden in der Zwischenzeit bereits wieder gebrochen, wie auch der Staatssekretär für Migration vor der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats einräumen musste. Geändert hat sich lediglich die Einschätzung der Lage durch die zuständigen Behörden. Jenen geflüchteten Menschen gegenüber, die sich darauf verlassen durften, dass sie bis zu einer tatsächlichen Verbesserung der Verhältnisse in Eritrea in der Schweiz Schutz erhalten und darauf aufbauend viel Energie in ihre berufliche und soziale Integration gesteckt haben, ist die jetzige Überprüfung und mögliche Annullierung ihres Aufenthaltsrechts allein aufgrund einer nicht faktenbasierten Neueinschätzung seitens der Behörden ein auch menschlich nicht vertretbarer Bruch von Treu und Glauben. Viele Kirchgemeindeglieder sind nicht bereit, dem einfach tatenlos und schulterzuckend zuzusehen. Ein solches Vorgehen kollidiert auch frontal mit den Zielen der Integrationsagenda, die Sie am diesjährigen Asylsymposium angekündigt haben und die nächstens verabschiedet werden soll.

Zu dieser Härte für die Geflüchteten kommt hinzu, dass auch Bund und Kantone sowie die Zivilgesellschaft kein Interesse daran haben können, dass viele z.T. schon gut integrierte Menschen untertauchen oder in der Nothilfe landen und verelenden. Das Verhalten dieser Menschen ist aus Sicht des Synodalarates absolut nachvollziehbar: Vernünftigerweise reist man nicht in ein Land aus, bei dem man nur mit «überwiegender Wahrscheinlichkeit» davon ausgehen kann, dass einem nichts passiert und man nicht verhaftet und gefoltert wird – insbesondere dann nicht, wenn es sich bei diesem Land um einen diktatorisch regierten Unrechtsstaat mit willkürlichen Verhaftungen und geheimen Gefängnissen handelt, zu denen nicht einmal das IKRK Zutritt hat, geschweige denn, dass es irgend eine andere Art von Monitoring gibt, was mit Heimkehrenden passiert.

Wir bitten Sie deshalb höflich, aber eindringlich, die laufende Überprüfung der vorläufigen Aufnahmen von Eritreerinnen und Eritreern umgehend zu beenden und sie erst dann wieder aufzunehmen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse in Eritrea markant verbessert haben und dies auch von anderen Aufnahmestaaten in Europa ähnlich eingeschätzt wird. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass das die neue Wegweisungspraxis legitimierende Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom August 2017 nach wie vor beim UNO-Komitee gegen Folter hängig ist und das SEM deshalb den Vollzug ausgesetzt hat. Es erscheint unverständlich, warum das SEM basierend auf einem Urteil, dessen menschen- und völkerrechtliche Beurteilung noch aussteht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt früher ausgesprochene vorläufige Aufnahmen überprüft.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident:

Der Kirchenschreiber:



Andreas Zeller



Daniel Inäbnit